

BVGer D-7643/2006 vom 21. Dezember 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7643_2006

FR: TAF D-7643/2006 du 21 décembre 2009

IT: TAF D-7643/2006 del 21 dicembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen

ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM hält zur Begründung seines ablehnenden Asylentscheids fest, die Vorbringen der Beschwerdeführerin und ihres Lebenspartners hielten den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, so dass ihre Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse. Im Einzelnen führt es aus, die Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie gegen ihren Willen mit E._____ verheiratet und dann von ihm misshandelt worden sei, vermöchten nicht zu überzeugen. So habe sie zunächst nicht plausibel erklären können, warum sie vor ihrem gewalttätigen Ehemann E._____ erstmals erst im August 2005 - also erst zehn Monate nach ihrer im Oktober 2004 erfolgten Eheschliessung - geflohen sei, obschon ihr aufgrund der Akten eine Flucht bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen wäre. Ihre Begründung, dazu keinen Mut gehabt zu haben, erscheine angesichts der behaupteten schweren Misshandlungen, denen sie regelmässig ausgesetzt gewesen sei, nicht nachvollziehbar. Im Weiteren habe sie angegeben, sich wegen der Probleme mit E._____ immer nur an die Polizei gewandt zu haben, diese sei auf ihre Anzeigen hin jedoch untätig geblieben. Diese Darstellung sei aber mit ernsthaften Zweifeln behaftet. Denn es sei darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren vom mongolischen Staat - gedrängt auch von internationalen Organisationen und Frauenrechtsgruppen in der Mongolei - energisch Massnahmen gegen Gewalt gegen Frauen ergriffen worden seien. Am 13. Mai 2004 habe das Parlament das Gesetz gegen häusliche Gewalt verabschiedet, das anfangs 2005 in Kraft getreten sei. Dieses stelle häusliche Gewalt unter Strafe und verpflichte die Behörden zur Intervention. Im ersten Jahr seiner Existenz sei es in mindestens 20 Fällen angerufen worden. Daneben würden erste zivile Einrichtungen zur Durchsetzung dieses Gesetzes bestehen, teilweise unter der Schirmherrschaft von Politikerinnen und Politikern. Das "National Center Against Violence (NCAV)" und "Stop Violence Against Women" führten immer wieder Trainings bei Behörden durch und böten wie die "Mongolian Women Lawyers Association" juristische Unterstützung bei Klagen. Eine grössere Kampagne sei Ende 2005 / Anfang 2006 durchgeführt worden. Das NCAV unterhalte in allen Landesteilen Zweigstellen. Es gebe mindestens drei Frauenhäuser, wo sich gefährdete Frauen zumindest vorübergehend in Schutz bringen könnten. Folglich sei es Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden seien, effektiv möglich, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund müsse die Behauptung der Beschwerdeführerin, die Behörden seien untätig geblieben und hätten ihr keinen Schutz vor E._____ gewährt, als realitätsfremd gewertet werden. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, warum sie die Hilfe eines Rechtsanwalts oder die der zahlreichen Frauenorganisationen, welche sich gegen häusliche Gewalt einsetzten, nicht in Anspruch

genommen habe, was ihr mit Blick auf ihr Alter und ihre achtjährige Schulbildung ohne Weiteres möglich und zuzumuten gewesen wäre. Ihr Einwand, kein Geld für einen Anwalt gehabt zu haben, überzeuge nicht, zumal sie bzw. ihr Partner ohne Weiteres in der Lage gewesen seien, die finanziellen Mittel in Höhe von 8'000 Dollar für ihre Ausreise zu beschaffen.

E. 4.2

Im Weiteren erklärte das BFM, die Aussagen der Beschwerdeführerin zu zentralen Sachverhaltselementen - so beispielsweise zu ihrer zehntägigen Gefangenschaft im Wasserloch oder zu ihrer Flucht am 27. September 2006 - seien ohne persönlichen Bezug und ohne die vertiefende Substanz ausgefallen, die von ihr zu erwarten gewesen wäre, wenn sie das Geschilderte tatsächlich erlebt hätte. Auf Nachfragen habe sie ihre persönlichen Erlebnisse während der zehntägigen Gefangenschaft nicht anschaulich und lebensnah schildern können, obschon sie darauf mehrmals angesprochen worden sei. Ihre entsprechenden Aussagen beschränkten sich stattdessen auf einige wenige kurze Sätze, die vage und ohne jeglichen persönlichen Bezug ausgefallen seien. Tatsächlich verfolgte Personen würden in ihrer Wahrnehmung aber eine subjektive Prägung erfahren und ihre diesbezüglichen Erfahrungen bzw. Befürchtungen sowie Ängste würden sodann auch dementsprechend geschildert. Im vorliegenden Fall untermauerten aber weder persönliche Betroffenheit noch subjektives Empfinden das von der Beschwerdeführerin Geschilderte. Desgleichen sei sie nicht in der Lage gewesen, ihre Flucht am 27. September 2006 detailliert zu schildern, obschon sie dazu explizit aufgefordert worden sei. Sie habe nur angegeben, mit den Schafen auf der Weide gewesen zu sein, wo ihr Partner sie gefunden habe. Diese stereotype Darstellung sei mit der erfahrungsgemäss um ein Vielfaches komplexeren Wirklichkeit in keiner Art und Weise zu vereinbaren. Aufgrund dieser Unstimmigkeiten seien die Vorbringen der Beschwerdeführerin, gegen ihren Willen mit E._____ verheiratet und danach von diesem misshandelt und verfolgt worden zu sein, nicht glaubhaft.

E. 4.3

Weiter führte das BFM aus, infolgedessen seien auch die Vorbringen des Lebenspartners der Beschwerdeführerin, soweit sie sich auf die Probleme mit E._____ beziehen würden, nicht glaubhaft, da sie derart eng mit der angeblichen Verfolgungssituation der Beschwerdeführerin verknüpft seien. An dieser Einschätzung vermöge auch die (anlässlich der Empfangsstellenbefragung am 19. Oktober 2006 eingereichte) Polizeivorladung vom 28. Juli 2006 nichts zu ändern, zumal notorisch sei, dass solche Dokumente in der Mongolei ohne Weiteres unrechtmässig erworben werden könnten, weshalb ihr Beweiswert als äusserst gering eingestuft werden müsse. Ferner könne angesichts der dargelegten Unglaubhaftigkeit der Vorbringen im vorliegenden Fall auf eine eingehende Würdigung der eingereichten Dokumente verzichtet werden.

E. 4.4

Auch die Vorbringen des Partners der Beschwerdeführerin, er sei in der Folge von Wahlen des Studentenvereins von der Polizei festgenommen worden, erachtete das BFM als unglaubhaft. Das Bundesamt erklärte, die diesbezüglichen Aussagen seien unsubstanziiert und widersprüchlich ausgefallen. So habe er selbst auf Vertiefungsfragen den Ablauf der Wahlen nicht anschaulich und detailliert schildern können, obschon er behauptet habe, bei den Wahlen anwesend gewesen zu sein. Er habe sich zudem bezüglich der Frage

widersprochen, was genau er nach den Wahlen kritisiert habe. Zudem habe er einerseits behauptet, nur zum Spass bemerkt zu haben, wegen der Wahlen dem Fernsehen ein Interview zu geben, andererseits angegeben, bereits einen Termin beim Fernsehkanal 25 vereinbart zu haben. Widersprochen habe er sich zudem bezüglich seiner angeblichen Haftdauer. Insbesondere habe er nicht sagen können, welchen konkreten Straftatbestand ihm die Behörden nach den Wahlen zur Last gelegt hätten, was von ihm aber angesichts seiner Haftdauer und den dabei durchgeführten Verhören zu erwarten gewesen wäre.

E. 4.5

In der Beschwerde wird hinsichtlich der Ausführungen des BFM zu der Gesetzesentwicklung in der Mongolei bezüglich Gewalt gegen Frauen und der Möglichkeiten der Beschwerdeführerin, deswegen im Heimatland Hilfe in Anspruch nehmen zu können, entgegnet, Nachforschungen über das Problem der häuslichen Gewalt in der Mongolei hätten zu ganz anderen Ergebnissen und Informationen als diejenigen vom BFM geführt. So habe die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) am 16. August 2006 festgestellt, dass häusliche Gewalt gegen Frauen ein grosses Problem in der Mongolei darstelle, da die Wahrnehmung dort weitgehend so sei, dass es sich dabei entweder um eine Familienangelegenheit oder überhaupt um kein Problem handle. Straflosigkeit bei sexueller Gewalt sei weit verbreitet, 88 % der Vergewaltigungsfälle würden vor Gericht abgewiesen. Weiter komme die SFH zum Schluss, dass der mongolische Staat bisher nicht die Verantwortung übernehme, welche ihm das am 13. Mai 2004 verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt auferlege. Ganz offensichtlich sei der Staat nicht daran interessiert, geschützte Häuser zu finanzieren. Auch aufgrund anderer Quellen entstehe insgesamt der Eindruck, dass zwar auf staatlicher Ebene rechtliche Grundlagen geschaffen worden seien, die fortschrittlich seien und den Schutz der Frauen zum Ziel hätten. Es fehle jedoch an der Umsetzung der Bestimmungen, die finanziellen Ressourcen der NCAV seien sehr begrenzt und die Kapazitäten schwach. Demnach stehe fest, dass das BFM von einer viel zu optimistischen Sicht der Situation der Bekämpfung der häuslichen Gewalt in der Mongolei ausgehe. Die Aussagen der Beschwerdeführerin schienen der Realität näherzustehen als die Einschätzung des BFM. Deshalb müsse auch die Beurteilung des BFM hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin grundsätzlich hinterfragt werden. Vielmehr als von der Unglaubwürdigkeit der Beschwerdeführerin sei davon auszugehen, dass der mongolische Staat nicht gewillt sei, seiner Schutzfunktion hinsichtlich häuslicher Gewalt nachzukommen. Der Staat halte häusliche Gewalt im Allgemeinen noch immer für eine Privatsache. Ihre Erfahrung mit der Polizei habe gezeigt, dass diese nicht gewillt sei, sie zu schützen. Dieser Umstand habe unter anderem zur Flucht der Beschwerdeführerin und ihres Lebenspartners geführt. Die Beschwerdeführerin erkläre in der Beschwerde, die Misshandlungen durch ihren früheren kasachischen Ehemann könne sie anhand von Narben an den Unterschenkeln nachweisen.

E. 4.6

In der Beschwerde wird ausserdem ausgeführt, der Flüchtlingsbegriff schliesse ausdrücklich auch frauenspezifische Fluchtgründe mit ein. Die Beschwerdeführerin mache solche Fluchtgründe geltend. Das BFM sei bisher nicht näher auf ihre frauenspezifischen Fluchtgründe eingegangen, sondern habe diese mehr oder weniger pauschal als unglaubwürdig oder unbegründet abgetan. Dagegen seien die von ihr geäusserten Fluchtgründe plausibel und in sich konsistent. Zwangsverheiratung und die sich daraus ergebenden Folgen seien für sie als Frau als Fluchtgründe zu berücksichtigen, die zur

Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen. Die Verfolgung erweise sich als intensiv und lebensbedrohend. Ihr kasachischer Ehemann halte sie für sein Eigentum. Seiner Meinung nach könne er sie töten, wenn sie ihm nicht gehorchen sollte. Die Verfolgung erweise sich auch als gezielt, sie sei durch die Verfolgung konkret betroffen. Zudem habe sie weiterhin begründete Furcht vor Verfolgung, das heisst sie habe Verfolgung erlitten und die Aktualität dieser Verfolgung sei gegeben. Es bestehe ein Kausalzusammenhang zwischen ihrer Flucht und der erlittenen Verfolgung. Es gebe einen zeitlichen und einen sachlichen Zusammenhang zwischen der erfolgten Verfolgung und der Flucht. Schliesslich habe sich erwiesen, dass es für sie keine inländische Fluchtalternative gebe. Sie seien an anderen Orten von der Familie ihrer Ehemannes gefunden worden. Deshalb sei es für sie nicht möglich, eine inländische Fluchtalternative zu benützen, um der Verfolgung zu entgehen. Zudem könnten sie sich nicht wahllos irgendwo niederlassen, dazu brauche es ein soziales Netz, auf das sie nicht zurückgreifen könnten. Aus diesen Gründen sei ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

E. 5

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Ergebnis, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht standzuhalten vermögen und die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft somit nicht erfüllt.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei vor der Verfolgung durch ihren Ehemann geflohen, welcher sie sexuell missbraucht und misshandelt habe. Sie sei im Oktober 2004 zwangsweise mit ihm verheiratet und seither von ihm vergewaltigt und geschlagen worden. Sie hätte bei diesem in H._____, einem Dorf in C._____, gelebt. Am 8. August 2005 sei sie zu ihrem Freund, mit dem sie seit ihrer Schulzeit liiert gewesen sei, nach C._____ geflüchtet. An dem Tag sei sie auf der Wiese gewesen und habe Schafe gehütet. Dann habe sie ein Auto angehalten und sei mit diesem nach C._____ gefahren. Dort habe sie die Vergewaltigungen bei der Polizei angezeigt, doch diese sei nicht tätig geworden. Im September 2005 sei sie mit ihrem Freund zusammen nach F._____ gegangen, wo dieser studiert habe. Eines Tages hätten die zwei Söhne ihres Mannes sie ihm Kaffeehaus in F._____, wo sie gearbeitet habe, gesehen und herausgefunden, wo sie lebte. Am 2. Mai 2006 hätten diese sie entführt und nach H._____ zu E._____ gebracht. Am 10. Juni 2006 sei ihr Freund gekommen, um sie abzuholen, aber sie seien in einen Brunnen gesperrt worden. Nach der Freilassung durch zwei zufälligerweise vorbeikommende Männer nach zehn Tagen hätten sie sich an die Polizei in C._____ gewandt, diese sei jedoch untätig geblieben. Am 20. Juli 2006 habe der Sohn ihres Onkels sie in C._____ gefunden, sie erneut entführt und wieder zu E._____ gebracht. Als sie am 27. September 2006 mit den Schafen auf der Weide gewesen sei, habe ihr Freund sie befreit und am 29. September 2006 hätten sie gemeinsam ihren Heimatstaat verlassen.

E. 5.2

Den Vorbringen der Beschwerdeführerin fehlen sogenannte Realitätskennzeichen. Ihre Ausführungen sind teilweise realitätsfremd und vermögen insgesamt nicht den Eindruck von tatsächlich Erlebtem oder Befürchtetem zu erwecken. Den Akten zufolge traf sie von Oktober 2004 bis August 2005 keine Anstalten, um aus dem gemeinsamen Haushalt mit E._____ auszuziehen und zu ihrem Freund G._____ zu flüchten. Es ist unerklärlich,

warum sie mit der Flucht so lange gewartet haben will, wo es ihr im August 2005 schliesslich doch so einfach gefallen sein soll, E. _____ zu verlassen. Gemäss eigenen Aussagen soll sie regelmässig Vieh gehütet haben und auf der Weide gewesen sein. Sie gab auch nie an, E. _____ hätte sie im Haus festgehalten. So wäre es ihr ein Leichtes gewesen, bereits viel früher zu ihrem Freund zu flüchten. Es erscheint realitätsfremd und nicht nachvollziehbar, warum sie damit so lange gewartet haben soll, wo sie doch eine ihr nahestehende Person und damit einen Ort gehabt hat, wo sie hingehen konnte. Damit müssen die Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich ihrer Zwangsheirat und der angeblichen Vergewaltigungen bezweifelt werden. Weiter hat die Vorinstanz nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts zu Recht auf die unrealistischen Umstände der Entführungen und der Gefangennahme im Brunnen hingewiesen. So gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, die Umstände ihrer zehntägigen Gefangenschaft im Brunnen realistisch zu beschreiben. Auf konkrete Nachfrage, wie sie sich in diesen zehn Tagen gefühlt habe und was ihr dabei durch den Kopf gegangen sei, gab sie lediglich an, sie hätten es sehr schwer gehabt. Während der ersten sieben Tage hätten sie morgens und abends etwas zu Essen erhalten. Vom Lichteinfall her hätten sie abschätzen können, ob es Tag oder Nacht gewesen sei. Es sei sehr kalt gewesen und sie hätten Hunger gehabt. Da sei alles. Von einer Person, welche tatsächlich zehn Tage unter derart schwierigen Bedingungen eingesperrt gewesen war, wäre indessen zu erwarten, dass sie sich an bestimmte Einzelheiten genauer erinnern und diese in ihren Schilderungen entsprechend zum Ausdruck bringen kann. Auch bezüglich der Anzeigen bei der Polizei fehlen in den Vorbringen der Beschwerdeführerin eindeutige Realkennzeichen und teilweise sind diese auch widersprüchlich. So erklärte sie anlässlich der Empfangsstellenbefragung lediglich, sie sei im August 2005 und nach der Freilassung aus dem Wasserloch bei der Polizei gewesen (vgl. A3/9 S. 5 f.). Erst bei der direkten Anhörung erklärte sie auf Nachfrage, sie könne nicht sagen, wie oft sie bei der Polizei gewesen sei, aber es sei sehr oft gewesen. Auch hier machte sie trotz mehrmaligen Nachfragens keine genauere Angaben (vgl. A9/14 S. 7 f.). Deshalb müssen auch die diesbezüglichen Vorbringen bezweifelt werden. Alle diese Vorbringen wurden bereits von der Vorinstanz als unglaubhaft erachtet. Den diesbezüglichen Ausführungen in der Verfügung vom 24. November 2006 wurde in der Beschwerde nichts Substanziertes entgegengebracht, was zu einer Änderung der Verfügung führen vermöchte.

E. 5.3

Bei festgestellter Unglaubhaftigkeit der Vorbringen kann grundsätzlich auf die Überprüfung der Frage des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft verzichtet werden. Dennoch kann vorliegend Folgendes ergänzt werden: Entgegen den diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Beschwerde ist der mongolische Staat grundsätzlich in der Lage und auch willens, seine Bürger vor wiederrechtlichen Handlungen (inklusive häusliche Gewalt und Sexualdelikte) zu schützen respektive die Täter strafrechtlich zu verfolgen. Wie oben dargelegt, werden die Vorbringen der Beschwerdeführerin als unglaubhaft erachtet. Es wird also auch bezweifelt, dass die Beschwerdeführerin überhaupt eine Anzeige bei der Polizei gemacht hat. Aber selbst wenn ihr dies geglaubt werden könnte, müsste der Beschwerdeführerin vorgeworfen werden, die Hilfe des Staates nicht in Anspruch genommen zu haben. So gab sie an, nur bei der Polizei in C. _____ gewesen zu sein. Es wäre der Beschwerdeführerin jedoch zuzumuten gewesen, in dieser Sache noch einen anderen Polizeiposten aufzusuchen - wie zum Beispiel in F. _____, wo sie von September 2005 bis Mai 2006 ohne Probleme gelebt hat - oder an

eine übergeordnete Stelle zu gelangen und gegebenenfalls einen Rechtsbeistand einzuschalten. Ausserdem bestehen in der Mongolei verschiedene Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, an die sich die Beschwerdeführerin hätte wenden können.

E. 5.4

Die Vorbringen in der Beschwerde, das BFM sei bisher nicht näher auf ihre frauenspezifischen Fluchtgründe eingegangen, sondern habe diese mehr oder weniger pauschal als unglaubwürdig oder unbegründet abgetan, sind unberechtigt. Wie oben ausgeführt, sind die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft. Da die Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen vorgeht, müssen diese vorliegend nicht mehr an den Kriterien der Flüchtlingseigenschaft gemessen werden. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung liegt deshalb insbesondere auch kein frauenspezifischer Fluchtgrund vor, zumal im vorliegenden Fall, wie eben dargelegt, auch nicht davon auszugehen wäre, die Beschwerdeführerin würde in der Mongolei aufgrund ihres Geschlechts keinen adäquaten Schutz vor allfälliger Verfolgung erhalten.

E. 5.5

Schliesslich bleibt hinsichtlich der geltend gemachten Probleme ihres Lebenspartners wegen seiner politischen Tätigkeit und seiner Inhaftierung im Mai 2006 noch Folgendes zu bemerken: Unbesehen davon, ob seine Vorbringen glaubhaft sind oder nicht, machte die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt geltend, sie habe aufgrund seiner politischen Aussagen und der Inhaftierung persönlich Probleme gehabt. Deshalb hat sie auch aus diesen Gründen keine begründete Furcht vor Verfolgung im Heimatstaat.

E. 5.6

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Verfolgung glaubhaft zu machen. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf allfällige weitere Unglaubhaftigkeitselemente in den Asylvorbringen der Beschwerdeführerin einzugehen, da sie am Ausgang des Verfahrens nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 7.2

Die erwähnten Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis der ARK in EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 und EMARK 2001 Nr. 1 E. 6a S. 2). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme durch die Vorinstanz steht den (ab- und weggewiesenen) Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse (EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.; 1997 Nr. 27 S. 205 ff.) von neuem zu prüfen sind.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.4

Die Beschwerdeführerin stammt aus C._____. Eigenen Angaben zufolge ist ihr Vater im Jahre 2002 und die Mutter 2004 gestorben; sie hat keine Geschwister (vgl. A3/9 S. 2). Somit verfügt die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland über kein tragfähiges familiäres oder soziales Beziehungsnetz. Da ihr Lebenspartner, mit dem sie im Jahre 2006 zusammen in die Schweiz gekommen ist, seit Dezember 2008 als verschwunden gilt, hat sie auch niemanden, mit dem sie zusammen in die Mongolei zurückkehren könnte. Zwar hat sie in ihrem Heimatland acht Jahre lang die Schule besucht (vgl. A3/9 S. 2), verfügt jedoch nicht über eine Berufsausbildung und auch nicht über längere Berufserfahrung. Sie hat lediglich von September 2005 bis Mai 2006 als Gehilfin in einem Kaffeehaus in F._____ gearbeitet (vgl. A3/9 S. 2). Im Falle einer Rückkehr wäre es für die Beschwerdeführerin sehr schwer möglich, eine Arbeit zu finden und eine Existenzgrundlage zu schaffen. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich bei der Beschwerdeführerin zum aktuellen Zeitpunkt um eine alleinstehende junge Frau handelt, die ein Kleinkind zu versorgen hat. In Abwägung der gesamten Umstände ist festzustellen, dass sich ein Wegweisungsvollzug als nicht zumutbar erweist. Allein die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat noch einen Onkel und einen Cousin hat, vermag vorliegend nicht zu einem anderen Ergebnis zu führen.

E. 7.5

Zusammenfassend ergibt sich demnach, dass eine Rückkehr der alleinstehenden Beschwerdeführerin mit ihrem Kind in die Mongolei, wo sie über kein tragfähiges soziales Beziehungsnetz verfügt, welches ihr beim Aufbau einer neuen Existenz behilflich sein könnte, als nicht zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu erachten ist. Nachdem sich aus den Akten keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG ergeben, sind die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung, soweit sie die Frage der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Anordnung der Wegweisung als solche betrifft, Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher insoweit abzuweisen. In Bezug auf den Wegweisungsvollzug ist sie gutzuheissen. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 24. November 2006 sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführerin und ihres Kindes nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären der Beschwerdeführerin die hälftigen Kosten von Fr. 300.-- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In ihrer Beschwerde vom 22. Dezember 2006 beantragte die Beschwerdeführerin jedoch, es sei ihr die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten. Mit Zwischenverfügung vom 17. Januar 2007 verfügte der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts, dass über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu einem späteren Zeitpunkt befunden werde. Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wurde verzichtet. An dieser Stelle bleibt das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu prüfen. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint. Gemäss Bescheinigung vom 20. Dezember 2006 war die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde fürsorgeabhängig. Aus den Akten geht hervor, dass sie auch heute keiner Arbeit nachgeht, weshalb davon auszugehen ist, dass sie weiterhin prozessual bedürftig ist. Die Beschwerde war zum Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung zumindest hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs nicht als aussichtslos zu bezeichnen. Damit sind die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegeben, weshalb das Gesuch gutzuheissen und die Beschwerdeführerin von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien ist.

E. 9.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE ist der teilweise obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführerin eine reduzierte Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen und verhältnismässige hohen Parteikosten zuzusprechen. Die Beschwerdeführerin ist erst seit dem 20. Oktober 2009 vertreten. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich anhand der Akten zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer Kostennote verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) ist ihr für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 300.-- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)